

Einflüsse seines Diktats sind außerdem wahrnehmbar in BF 12615, 12670 und 12681¹².

F 3 = *FC* = *PhA* = *OC*¹³. 1212 XI.19–1216 III.20. Deutscher Herkunft. Er verfaßte und schrieb außer der bereits erkannten Gruppe von 18 diktatgleichen und 15 schriftgleichen Diplomen das Privileg für die Söhne des Markgrafen von Este von 1213 II.15¹⁴ und trug in BF 688, 689 und 699 die Signumzeilen und die Monogramme ein. Er schrieb auch in BF 701 die Elongata und fügte das Monogramm hinzu. Elongata und Monogramm von BF 783 rühren nicht von seiner Hand her, sondern von der des *F 4*. Auch *F 3*, der in den etwas über drei Jahren seines Wirkens noch eine verhältnismäßig stattliche Zahl von Diplomen lieferte, hat so wenig wie seine alten Kollegen aus der Kanzlei Ottos IV. das sizilische Vorbild in Diktat und Schrift nachgeahmt. Daß nur wenige, kopiaal überlieferte Stücke sich in dieser Diktatgruppe befinden, hat seinen Grund in der ziemlich farblosen Stilistik des *F 3*, der nur den Publikations- und Korroborationsformeln etwas mehr persönliche Eigenart verlieh. Sein Diktat und seine Schrift haben in den Königsurkunden so gut wie keine Spuren hinterlassen.

F 4 = *FD* = *Hj* = *PhC* = *OA*¹⁵. 1213 VII.31–1220 X.5. Deutscher Herkunft. Seit 1195 als Urkundenhersteller in der Reichskanzlei nachweisbar, taucht er in den Königsurkunden Friedrichs II. verhältnismäßig spät auf. Er hat in Diktat und Schrift als einziger seine Kenntnisse der Traditionen in der Reichskanzlei den jüngeren Kollegen weitergegeben. Sein Einfluß auf das Formular der Königsurkunde ist noch bis zum Ende der Regierung Heinrichs (VII.) spürbar. Die charakteristische Handschrift des *F 4* erscheint in sieben Diplomen König Friedrichs II. Er schrieb weiterhin die Elongata der ersten Zeile in drei, Elongata und Monogramm in zwei Diplomen und fügte außerdem sein durchaus individuelles und daher leicht kenntliches Monogramm in zwölf Diplomen anderer Schreiber ein¹⁶. Durch diese letztere Feststellung ist die Anwesenheit des Notars in der königlichen Kanzlei bis zum 5. Oktober 1220 einwandfrei gesichert. Als Verfasser von Diplomen Friedrichs II. muß *F 4* in 28 Fällen genannt werden. Seine Texte zeichnen sich nicht nur durch enge Anlehnung an die Diplome Heinrichs VI. aus, sondern auch durch individuelle Formulierungen. Nach dem 8. VI. 1217 schrieb er die von ihm verfaßten Texte nicht mehr, er steuerte, wohl nur in einer Art Kontrollfunktion, die Elongata und das Monogramm oder nur das letztere bei. Auch die Tätigkeit dieses Kanzlisten war durch wiederholte längere Pausen unterbrochen. Sie verteilen sich auf folgende Zeiträume: 1214 VI.28–1215 I.28 (BF 740–780; 7 Monate), 1215 IX.11–1216 V.12 (BF 829–860; 8 Monate), 1217 VII.17–1218 IX.10 (BF 914–944; 13 Monate). Auch in diesen Fällen muß von einem Erklärungsversuch abgesehen werden.

F 5 = *FE* = *PhD* = *OB*¹⁷. 1213 XII.–1216 III.16 nur als Verfasser nachweisbar. Deutscher Herkunft. Als letzter Notar der alten Reichskanzlei begegnet er erst am Ende des Jahres 1214 und im Februar danach in drei Urkundentexten, verschwindet

¹²) ZGORh 97, 383. Die einzige Neuerung, die *F 2* sicher von den Südtalienern übernahm, war die vollständige Insertion, erstmals in BF 855 angewendet.

¹³) ZGORh 97, 395–403 und Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 12–19, 87–9.

¹⁴) Nachträge Nr. 133.

¹⁵) ZGORh 97, 403–426; Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 25–36, 79–86.

¹⁶) s. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 79 Anm. 294.

¹⁷) ZGORh 97, 426–434; Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 36–46, 86–87.